S 35 AL 343/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	35
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 343/03
Datum	27.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 168/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin hat am 24.11.2003 gegen den Bescheid der Beklagten vom 22.08.2203 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2003 Klage erhoben. Die Klage ist nicht begrÃ¼ndet worden. Am 27.11.2003, am 26.02.2004, am 15.03.2004 und am 04.05.2004 mit Fristsetzung zum 20.05.2004 ist die KlÃ¤gerin aufgefordert worden die Klage zu begrÃ¼nden. Alle Erinnerungen waren erfolglos.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Streitsache konnte gemÃ¤Ã□ Â§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Die Beteiligten sind dazu gehÃ¶rt worden. Die Klage ist unzulÃ¤ssig, weil ein Rechtsschutzinteresse nicht festgestellt werden kann. Die KlÃ¤gerin hat ihre Beschwer weder behauptet noch begrÃ¼ndet, nicht einmal angedeutet. Nur die Behauptung und der Vortrag ihrer Beschwer aber geben der KlÃ¤gerin das Recht, die staatlichen Rechtsschutzeinrichtungen in Anspruch zu

nehmen.

Da wegen mangelnder KlagebegrÃ¼ndung die Erfolgsaussichten der Klage nicht beurteilt werden konnten, war bereits aus diesem Grunde Prozesskostenhilfe abzulehnen. DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re die Prozesskostenhilfe aber deshalb abzulehnen gewesen, weil die KlÃ¤gerin als juristische Person ein allgemeines Interesse an der Rechtsverfolgung darlegen mÃ¼sste. Dies ist von der KlÃ¤gerin ebenfalls nicht erfolgt, der allgemeine Hinweis zahlreiche KleinglÃ¤ubiger wÃ¤ren betroffen reicht dafÃ¼r nicht aus (vgl. ZÃ¶ller, ZPO, 23. Auflage, Â§ 116 Rdnr. 16).

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024